

Vorschlag für einen Sprachenartikel in der europäischen Verfassung

Angesichts der Bedeutung der Sprachen für die kulturelle Vielfalt Europas, für den sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten und für die Selbstfindung der Bürger halten die unterzeichnenden Vereinigungen es für notwendig, dass der Sprachenfrage ein gesonderter Verfassungsartikel gewidmet wird. Dieser sollte insbesondere die in den Artikeln 21 und 22 der Grundrechtecharta und in den Artikeln 21 und 151 der konsolidierten Fassung des EG-Vertrages verankerten Sprachenregelungen berücksichtigen sowie den Schlussfolgerungen des Rates vom 12.06.1995 Rechnung tragen. Er sollte zudem sicherstellen, dass die Wahl der Amtssprachen wie auch der Arbeits- und Schaltsprachen nicht der Tagespolitik überlassen bleibt. (Unter Schaltsprachen versteht man Sprachen größerer Sprachräume, die als Brücke für die mittelbare Übersetzung oder Dolmetschung zwischen kleineren Sprachen dienen.) Um die Bürgernähe der europäischen Institutionen zu gewährleisten, müssen die bisherigen Amtssprachen der Union den Status als solche behalten und die Amtssprachen der neuen Mitgliedsstaaten diesen Status bekommen. Die Wahl der Arbeits- und Schaltsprachen ist im Falle ihrer zahlenmäßigen Begrenzung nach demokratischen Grundregeln und in demographischer Ausgewogenheit zu treffen. Unter den Arbeitssprachen soll zumindest jeder der großen historisch gewachsenen Sprach- und Kulturräume Europas gleichberechtigt vertreten sein. Kostenfragen sollten im Hinblick auf die hervorragende politische Bedeutung der Sprachenfrage nicht der ausschlaggebende Faktor sein. Sie könnten auch so geregelt werden, dass Mitgliedstaaten, deren Sprachen zu Arbeits- bzw. Schaltsprachen bestimmt werden, diesen Vorteil durch die Übernahme eines Großteils der durch Dolmetschung und Übersetzung entstehenden Kosten auszugleichen haben.

Die unterzeichnenden Vereinigungen regen an, in dem Verfassungsartikel die Bedeutung der verschiedenen Aspekte der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und ihrer demokratischen und historischen Legitimation in aller Deutlichkeit hervorzuheben, damit einerseits das derzeit bestehende demographische Ungleichgewicht in den Sprachgepflogenheiten der europäischen Institutionen ausgeräumt wird und andererseits zumindest die Möglichkeit einer abgestuften Verwendung auch der bevölkerungsanteilig mittleren oder kleineren Sprachen als Arbeitssprachen nicht von vorneherein ausgeschlossen wird.

In der gegenwärtigen Sprachenpraxis fällt auf, dass zwei der bedeutenden europäischen Sprachen, Italienisch und Spanisch, als Arbeitssprachen durchweg nicht zur Geltung kommen, und dass die deutsche Sprache, obwohl als Muttersprache in Europa zahlenmäßig am meisten vertreten, als Arbeitssprache in den Institutionen eine völlig untergeordnete Rolle spielt. Der ihr bislang zugebilligte niedrige Rang wird dem demographischen und auch ökonomischen Gewicht der Gesamtheit der deutschsprachigen Länder innerhalb der Union in keiner Weise gerecht. Unseres Erachtens sind solche einseitigen Sprachenregelungen der Gemeinschaft abträglich; sie untergraben die Akzeptanz des Europagedankens durch die Bürger und gefährden die politische Stabilität der Union.

Eine verfassungsmäßige Stärkung der sprachlichen Vielfalt ist insbesondere auch notwendig, um die ständig zunehmende Vorherrschaft der englischen Sprache in der Union einzudämmen. Dieser Sprache wird derzeit eine Vormachtstellung zugestanden, die weit über ihre Rolle als internationale Verständigungssprache hinausgeht. Sie bedroht nicht nur die kulturelle Vielfalt in Europa, sondern führt auch zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen und wirtschaftlichen Nachteilen für Industrie und Handel in den nicht-anglophonen Ländern. Bei europaweiten Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen beispielsweise sind britische

Wettbewerber stets im Vorteil. Seit Jahren bereits enthalten Stellenausschreibungen von Organisationen, die von der Kommission finanziert werden, die Einstellungsbedingung "English native speaker" und benachteiligen so in flagranter Weise die Bewerber aus den meisten Ländern der jetzigen und erst recht der künftigen Union. Die allen Beitrittsländern auferlegte Bedingung, Englisch als einzige Verhandlungs- und rechtsverbindliche Vertragssprache zu benutzen, ist ein weiteres Beispiel für die undemokratische und dem Geist der europäischen Verträge widersprechende Verhaltensweise selbst der offiziellen europäischen Institutionen, besonders der Kommission. Unannehmbar erscheint auch die Sprachregelung der Europäischen Zentralbank und des Eurocorps. In beiden ist Englisch die einzige Arbeitssprache, obwohl Großbritannien nicht an der gemeinsamen Währung teilnimmt und obwohl gerade im Eurocorps schon Deutsch und Französisch bis auf weiteres ausreichen würden.

Nach Meinung der unterzeichnenden Vereinigungen darf sich der Anwendungsbereich eines künftigen Verfassungsartikels zur Sprachenfrage nicht auf die im EG-Vertrag Artikel 7 aufgezählten Organe beschränken, sondern muss alle europäischen Einrichtungen von allgemeiner Bedeutung, unter anderem auch die Europäische Zentralbank, umfassen.

In den Artikel sollten sinngemäß insbesondere folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. Die Union achtet und fördert die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Mitgliedstaaten als wesentliches Element ihres kulturellen Erbes, ihrer inneren Stabilität und ihres sozialen Zusammenhalts, sowie als wichtigen Faktor für den sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Austausch sowohl innerhalb der Union wie auch in deren Außenbeziehungen. Die europäischen Institutionen richten ihr Handeln danach aus.
2. Die Amtssprachen der Union sind ... (Hier folgt eine Aufzählung der bisherigen Amtssprachen und der Amtssprachen der neu beigetretenen Länder). Die Wahl der Arbeits- und Schaltsprachen in den europäischen Institutionen erfolgt in demographischer Ausgewogenheit und unter angemessener Berücksichtigung der großen Sprachfamilien und Kulturräume Europas. Bei der Verteilung der für Dolmetschen und Übersetzen aufzubringenden Kosten werden die Mitgliedstaaten entlastet, deren Sprachen nicht zu Arbeits- bzw. Schaltsprachen bestimmt werden.
3. Die Sprachenwahl im bilateralen oder multilateralen Verkehr innerhalb der Union oder mit Drittstaaten, sowie die Festlegung der Rechtsverbindlichkeit der gewählten Sprachen, unterliegt der freien Entscheidung der Beteiligten.
4. Kein Unionsbürger darf im Verkehr mit den Einrichtungen der Union wegen seiner Sprachzugehörigkeit benachteiligt oder zur Benutzung einer Sprache genötigt werden, die nicht eine der Amtssprachen seines Landes ist. Jeder Unionsbürger kann sich in einer der Amtssprachen der Union an jede ihrer Einrichtungen wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.
5. Für die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten über ihre Landessprachen sind diese alleine zuständig. Für den freien Zugang zum Arbeitsmarkt und für den ungehinderten Warenverkehr sind Regelungen der Union zulässig.
6. Die Regelungen der Union beachten die sprachliche Subsidiarität und sichern den Verbraucherschutz. Der Käufer hat im eigenen Land Anspruch auf klare, unmissverständliche und in der eigenen Landessprache abgefasste Informationen über Art und Herkunft der Waren. Einsprachige Warenbezeichnungen (außer Markennamen) und Gebrauchsanweisungen müssen in der Landessprache abgefasst sein, mehrsprachige Beschreibungen müssen die

Landessprache in einer den anderen Sprachfassungen zumindest gleichwertigen Weise enthalten.

7. Bei Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen, die unter finanzieller Beteiligung der Union in deren Mitgliedstaaten wirksam werden, darf die Sprachenwahl den freien Wettbewerb unter den anbietenden Firmen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Die verschiedenen Sprachfassungen einer Ausschreibung müssen zum gleichen Zeitpunkt veröffentlicht werden.
8. Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt für die Bürger der Union darf nicht dadurch behindert werden, dass für Stellenbesetzungen eine bestimmte Muttersprache oder Sprachfähigkeiten, die dieser gleichkommen, zur Voraussetzung gemacht werden; besondere Regelungen für den öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten sowie für Dolmetscher und Übersetzer sind zulässig.

Unterzeichnende Vereinigungen:

Verein Deutsche Sprache e. V.
(Urheber)

Académie Francophone

Association pour le Pluralisme Linguistique et Culturel en Europe

Association pour la Promotion de la Francophonie en Flandre

Courrier Sud – Association Francophone des Professionnels de l’Aéronautique

Défense de la Langue Française

Esperanto-Weltbund

Fédération de la Fonction Publique Européenne (Sektion Rat)

Förderverein Bairische Sprache und Dialekte e. V.

Interessengemeinschaft Muttersprache in Österreich, Graz e. V.

**Internationale Vereinigung der ehemaligen Angehörigen der Europäischen
Gemeinschaften (Deutsche Sektion e. V.)**

Observatoire International de la Langue Française

Verein Muttersprache, Wien e. V.

Wilhelm von Humboldt Gesellschaft e. V.